



---

**Stellungnahme  
Frank Hennig**

---

**Gesetzentwurf der Bundesregierung**

„Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes“

**BT-Drs. 20/6872**

**siehe Anlage**

Dipl.-Ing. Frank Hennig

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Klimaschutz und Energie  
Öffentliche Anhörung am 12. Juni 2023

Stellungnahme zum

**„Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes“**

**Drucksache 20 / 6872**

---

Im Gesetzentwurf steht im Gegensatz zum Titel nicht die Energieeffizienz im Vordergrund, Schwerpunkte sind Vorgaben zum Energieverbrauch.

Die Vorreiterrolle Deutschlands bei den Preisen für Energie hat als entsprechende Marktreaktion dazu geführt, dass die Unternehmen zum Erhalt ihrer Wirtschaftlichkeit alle Prozesse tiefgehend optimieren mussten, um im Wettbewerb zu bestehen. Man kann davon ausgehen, dass alle wesentlichen Einsparpotenziale im Verhältnis Aufwand zu Nutzen gehoben sind.

Der Entwurf blendet die Wirkung des Marktes aus und macht kleinteilige Vorgaben, die einen erheblichen Bürokratieaufbau und daraus entstehende Kosten für Wirtschaft und Verwaltung und damit auch für die Bürgerinnen und Bürger zur Folge haben.

Die in der Präambel unter Punkt C angeführte Bemerkung zu möglichen Alternativen „Keine“ ist falsch. Der Emissionshandel und im internationalen Vergleich höchste Energiepreise sorgen für permanente Bestrebungen, Emissionen und damit Kosten zu senken. Vor allem würde das Gesetz keine Investitionssicherheit bieten, da Verschärfungen nicht auszuschließen sind, wenn die Einsparziele nicht erreicht werden. Konsequenz wäre die Zuteilung von Energie.

Das Zustandekommen vieler Zahlen im Gesetzentwurf wird hinsichtlich der Herleitung nicht erläutert, z.B. die Aufteilung auf die Länder (Anlage 1). Sie scheinen willkürlich gegriffen und als Ziele auf verschiedene Jahreszahlen verteilt, was das Handling und den bürokratischen Aufwand für Umsetzung und Kontrolle erschwert.

§4 – Energieeffizienzziele

Diese gehen aus dem Wortlaut nicht hervor, es geht ausschließlich um den Primär- und Endenergieverbrauch.

## §5 – „strategische Maßnahmen“

Es gibt keine Aussage, wie diese strategischen Maßnahmen gestaltet sein sollen. Die fachliche Kompetenz für vorteilhafte Maßnahmen liegt bei den Unternehmen, nicht bei Beamten im Ministerium oder in den Ländern. Es kommen nur Verbrauchsbeschränkungen in Betracht.

## §6 – Einsparverpflichtung öffentlicher Stellen

Die Nichterreichung der Sparvorgaben wird nicht sanktioniert, im Gegensatz zum privaten Sektor.

## §§11 – 15 Energieeffizienz in Rechenzentren

Es erschließt sich nicht, warum Rechenzentren (RZ) mit einem Energieverbrauchsanteil von 3 Prozent einen zentralen Teil des Gesetzentwurfes bilden. Ihr Betrieb ist in Deutschland im internationalen Vergleich ohnehin wirtschaftlich schwierig darstellbar. Die kleinteiligen Vorgaben insbesondere für künftig zu errichtende Anlagen stellen eine hohe Belastung für Investoren, Betreiber und letztlich die Kunden dar. Eine Abwanderung der Kunden und folgend der RZ ins Ausland ist absehbar.

Die Abwärmennutzung ist von den höchst verschiedenen lokalen Bedingungen abhängig und nicht allgemeingültig festlegbar. Die interne Wärmennutzung wird dabei im Gesetzentwurf völlig ignoriert. Das niedrige Temperaturniveau der Abwärme erlaubt keine direkte Kopplung zu konventionellen Wärmenetzen. Eine Niveauhebung durch Wärmepumpensysteme dürfte wirtschaftlich nicht darstellbar sein.

Die Verpflichtung zur Nutzung von Strom aus „erneuerbaren“ Energien lässt sich nur über den Grünstrom-Zertifikatehandel realisieren, da RZ im 24/7-Modus eine sichere Stromversorgung benötigen, die nur über Graustrom realisierbar ist. Ein Effekt auf die Emissionen tritt dadurch nicht ein.

Die Berichtspflichten der RZ-Betreiber lassen datenschutzrechtliche Fragen offen. Hier wäre zu konkretisieren, welche Daten rechtssicher gefordert werden können und ob dies überhaupt im geforderten Maß nötig ist. Die Unmenge von Daten, die dem BAFA zufließt wird vermutlich nicht fachlich ausgewertet werden können und dient letztlich nur dazu, Stichprobenkontrollen zu organisieren.

Unklar ist, wie die Bundesstelle für Energieeffizienz die umfangreichen Daten zum Anfall der Abwärme verarbeiten soll. Kann die Abwärme sinnvoll genutzt werden, machen das die Unternehmen aus eigenem Antrieb.

Die Anhebung der Mindesttemperatur auf 27 Grad ist pauschal nicht möglich, sondern von den vorgeschriebenen Betriebsbedingungen der IT-Lieferanten abhängig.

### Bürokratieaufbau

Der Gesetzentwurf erfüllt nicht die Anforderungen, die das BVerfG an Bundesgesetze hinsichtlich der Normenklarheit richtet. Desgleichen sind Ungenauigkeiten in Formulierungen festzustellen. So ist z.B. ein Audit (§3/12) keineswegs ein „Verfahren . . . um Maßnahmen festzustellen“, sondern um einen Ist-Zustand auf statische oder dynamische Weise festzustellen. Aus einem Audit kann auch hervorgehen, dass keine Maßnahmen ableitbar sind.

Kleinteilig und terminlich detailliert werden Ziele festgelegt, deren Umsetzung die betroffenen Unternehmen, insbesondere auch Betreiber von RZ, stark belastet. Die Kreativität in den Unternehmen, die gebraucht würde für technische Innovationen, wird umgeleitet in stupide Berichtspflichten ohne jegliche Wertschöpfung.

### Sanktionierungen

Während Unternehmen mit Geldstrafen bei Gesetzesverfehlungen belegt werden sollen, bleiben Verstöße z.B. gegen die Berichtspflichten seitens des Ministeriums und der Länder folgenlos. Beispielhaft hierfür ist der Zwischenbericht zum Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) zu nennen, der schon im August 2022 hätte vorgelegt werden müssen, aber immer noch aussteht. Desgleichen stellte die Bundesregierung die Daten für die Grundsteuererklärung der Bundesimmobilien nicht termingerecht zur Verfügung. Die Bundesregierung stellt hohe Anforderungen an andere, kann sie aber in Teilen selbst nicht erfüllen. Es wäre Aufgabe des Parlaments, auf die Regierung diesbezüglich einzuwirken.

### Fazit

Das Gesetz würde dazu führen, dass Investitionen z.B. in Rechenzentren in Deutschland nicht mehr realisiert werden. Hohe Energiekosten und ausufernde Bürokratie werden auch in dieser Branche zur Abwanderung führen. Eine Übersicht zu Abbau, Verlagerung von Produktion ins Ausland und Insolvenzen finden sich in der Datenbank Deindustrialisierung auf der Homepage der Akademie Bergstraße<sup>1</sup>. Bei einer bisherigen 1,4-prozentigen jährlichen Steigerung der Effizienz in der Wirtschaft müsste sich diese zur Einhaltung des Energiedeckels mehr als verdoppeln. Dies ist unrealistisch. Zudem machen in schneller Folge und hastig erstellte neuen Gesetze und Gesetzesänderungen Investitionsentscheidungen, mit denen mehrjährige Amortisationszeiträume einhergehen, riskant. Zwischen der Subventionierung der Gasbrennwerttechnik und ihrem beabsichtigten Verbot würden beispielsweise ganze 16 Monate liegen.

Folge dieses Gesetzes wäre die Verlagerung von Betrieben und Emissionen ins Ausland. Die Verlagerung von Datenverarbeitung ins Ausland ist aber für die weitere Digitalisierung kontraproduktiv und der Datensicherheit abträglich.

Das Gesetz ist überflüssig. Emissionsminderungen ergeben sich durch technischen Fortschritt in Verbindung mit dem europäischen Emissionshandel als Hebel. National aufgesattelte Belastungen führen zu Investitionszurückhaltung und perspektivisch in die wirtschaftliche Rezession.